Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Juni 2018

616. Strassen (Winterthur, Seenerstrasse HVS 31008)

Mit Schreiben vom 26. März 2018 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Winterthur der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Verlängerung der Busspuren auf der Seenerstrasse, Abschnitt Sulzerallee bis SBB-Brücke, Winterthur (Projekt Nr. 11 435), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Die Seenerstrasse ist eine Hauptverkehrsstrasse (HVS 31008). Über sie verläuft eine Ausnahmetransportroute Typ II und eine regionale Radroute.

Das Projekt sieht vor, die im Abschnitt Sulzerallee bis SBB-Brücke bestehenden Busspuren jeweils bis zum Kreisel zu verlängern, um dadurch die Verspätungen des öffentlichen Verkehrs während der Hauptverkehrszeiten zu verringern. Um den notwendigen Platz zu gewinnen, wird der Strassenraum entsprechend erweitert. Beide Busspuren werden ebenfalls für den Veloverkehr angeboten. Der Baubeginn ist für den Sommer 2018 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 äusserte sich das AFV im Rahmen der Begehrensäusserung nach § 45 Abs. 1 StrG zum Projekt. Die in der Begehrensäusserung gemachten Bemerkungen wurden vollständig berücksichtigt. Mit dem Vorhaben wird die Leistungsfähigkeit der Seenerstrasse nicht vermindert.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 Abs. I StrG wurde das Projekt gemäss § 16 StrG vom 16. Juni bis 17. Juli 2017 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Die Einwendung wurde im Projekt berücksichtigt und die Einsprache in der Folge zurückgezogen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 17.1048-1 vom 13. Dezember 2017 wurde das Projekt festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Verlängerung der Busspuren auf der Seenerstrasse, Abschnitt Sulzerallee bis SBB-Brücke, betragen voraussichtlich rund Fr. 1 600 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Diese Kosten können vollumfänglich der Baupauschale zugeordnet werden. Von den Aufwendungen entfallen rund Fr. 502 000 zugunsten von Infrastrukturen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Das Projekt für die Verlängerung der Busspuren auf der Seenerstrasse, Abschnitt Sulzerallee bis SBB-Brücke, in der Stadt Winterthur, wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau/Tiefbau, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli